



# Verlautbarungsblatt

der



**Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

---

**Jahrgang 2014**

Ausgegeben am 22. Dezember 2014

**5. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 7. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)**
- 8. Geschäftsordnung des AMA-Vorstands**
- 9. Organigramm der AMA**

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

**Nr. 7**

**Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)**

Gemäß § 21d Abs. 1, 2, 4 und 5 des AMA-Gesetzes 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, wird verordnet:

**Milch**

§ 1. (1) Bei der Übernahme von Milch zum Versand oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 3,00 je t übernommener Milch. Bei aliquoter Mengenanlieferung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße kg. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(4) Beitragsschuldner ist der Versender oder der Inhaber des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs, soweit nicht bereits ein Versender oder Inhaber eines anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs beitragspflichtig ist.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Übernahme der Milch durch den Beitragsschuldner.

(6) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(8) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 oder 7 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(9) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Art und Menge der übernommenen Erzeugnisse und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

(10) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

**Rinder, zum Schlachten bestimmt**

**§ 2.** (1) Bei der Schlachtung von Rindern ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 3,70 je Stück geschlachtetem Rind.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 171/2013, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,-- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,-- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

**Kälber, zum Schlachten bestimmt**

**§ 3.** (1) Bei der Schlachtung von Kälbern ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 1,10 je Stück geschlachtetem Kalb.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 171/2013, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

**Schweine, zum Schlachten bestimmt**

**§ 4.** (1) Bei der Schlachtung von Schweinen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 0,75 je Stück geschlachtetem Schwein.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 171/2013, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

**Lämmer und Schafe, zum Schlachten bestimmt**

**§ 5.** (1) Bei der Schlachtung von Lämmern und Schafen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 0,75 je Stück geschlachtetem Lamm und Schaf.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 171/2013, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,



Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

**Schlachtgeflügel**

**§ 6.** (1) Bei der Schlachtung von Schlachtgeflügel ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 0,50 je 100 kg Schlachtgewicht. Bei aliquoten Schlachtzahlen erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße kg. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber der Geflügelschlächtereier, sofern jährlich mindestens 5 000 Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.



Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

### **Legehennen**

**§ 7.** (1) Bei der Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt EUR 4,40 je 100 Stück Legehennen. Bei aliquoten Haltungszahlen erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Stück. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, der mehr als 500 Legehennen hält.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober für die in den vorangegangenen drei Monaten jeweils am Monatsletzten durchschnittlich gehaltene Legehennenanzahl.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei der Haltung von Legehennen für Zuchtzwecke und
2. bei der Verwendung der Hühnereier für den eigenen Verbrauch.

(6) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 genannten Termin unter Verwendung eines hiefür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für die jeweils vorangehenden drei Monate zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der gehaltenen Legehennen und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Legehennen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

**Gemüse**

§ 8. (1) Bei der Erzeugung von Gemüse ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt für:

	Beitragssatz je Hektar
1. Gemüse, im Gewächshaus gezogen	EUR 727,00
2. Gemüse, im Folientunnel gezogen	EUR 509,00
3. Frischmarktgemüse intensiv (mit mindestens zwei Ernten pro Jahr und Fläche)	EUR 94,50
4. Frischmarktgemüse extensiv (eine Ernte pro Jahr und Fläche)	EUR 47,50
5. Einlegegurken	EUR 36,50
6. sonstiges Verarbeitungsgemüse	EUR 15,00

Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Ar. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Bewirtschafter der Gemüseanbauflächen, soweit die Flächen je Bewirtschafter bei Gewächshausbewirtschaftung (Foliengewächs- und Glashaus) oder Folientunnelbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 400 m<sup>2</sup>, bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 Hektar aufweisen.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 15. Oktober für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Gemüse genutzten Flächen.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht bei der Bewirtschaftung von Flächen zur Erzeugung von:

1. Pilzen,
2. Heilpflanzen (z. B. Kamille),
3. Gewürzpflanzen zur Samengewinnung (z. B. Kümmel, Senf),
4. Pflanzen zur Ölgewinnung,
5. Zuckerrüben,
6. Sojabohnen,
7. Spargel, im Pflanzjahr,

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

8. Kichererbsen, Linsen und Topinambur, wenn diese nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und
9. Gemüse, im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(6) Die Beitragsschuld ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der für die Gemüseerzeugung genutzten Flächen und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und das Ausmaß und die Art der Nutzung der der Gemüseerzeugung dienenden Flächen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

### **Obst**

**§ 9.** (1) Bei der Erzeugung von Obst (Kern-, Stein- und Beerenobst) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt für:

	Beitragssatz je Hektar
1. Intensivobstbau, im Freiland	EUR 73,00
2. Obst, im Gewächshaus gezogen	EUR 146,00

Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Ar. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Bewirtschafter der Obstanbauflächen, soweit die Flächen je Bewirtschafter bei Gewächshausbewirtschaftung (Foliengewächs- und Glashaus) ein Mindestausmaß von 400 m<sup>2</sup>, bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 Hektar aufweisen.

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 15. Oktober für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Obst genutzten Flächen.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht bei der Bewirtschaftung von Flächen zur Erzeugung von:

1. Schalenfrüchte (z.B. Nüsse)
2. Obst, wenn dieses nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (z. B. Farbstoffgewinnung),
3. Obst, im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke und
4. Junganlagen im Freiland gemäß Anhang zur Verordnung.

(6) Die Beitragsschuld ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der für die Obsterzeugung genutzten Flächen und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und das Ausmaß und die Art der Nutzung der der Obsterzeugung dienenden Flächen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

### **Kartoffeln**

**§ 10.** (1) Bei der Erzeugung von Kartoffeln ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt EUR 29,50 je Hektar. Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Ar. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

(3) Beitragsschuldner ist der Bewirtschafter der Kartoffelanbauflächen, die je Bewirtschafter ein Mindestausmaß von 0,5 Hektar aufweisen.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 15. Oktober für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Kartoffeln genutzten Flächen.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht bei der Erzeugung von:

1. Kartoffeln zur Stärke- und Alkoholerzeugung sowie
2. Futter- und Saatkartoffeln, wenn dies im Sammelantrag (Mehrfachantrag-Flächen) gemäß § 3 Abs. 1 INVEKOS-CC-V 2010, StF. BGBl. II Nr. 492/2009, angegeben bzw. durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen wird.

(6) Die Beitragsschuld ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der für die Kartoffelerzeugung genutzten Flächen und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und das Ausmaß und die Art der Nutzung der der Kartoffelerzeugung dienenden Flächen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

### **Gartenbauerzeugnisse**

**§ 11.** (1) Bei der Erzeugung oder Kultivierung von Gartenbauerzeugnissen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt EUR 1,50 je 10 Flächeneinheiten. Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Ar. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

(3) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, der Schnittblumen, Zierpflanzen, Zier- und Nutzgehölze oder deren Pflanzgut auf einer Mindestgrundfläche von 200 Flächeneinheiten erzeugt oder kultiviert. Als Flächeneinheiten gelten folgende Anbauflächen:

- a) bei Schnittblumen, Zierpflanzen oder deren Pflanzgut: 10,0 m<sup>2</sup> Freiland, 2,0 m<sup>2</sup> Niederglasflächen (befestigte Mist- und Frühbeete), 1,0 m<sup>2</sup> Gewächshaus oder beheizbares Folienhaus;
- b) bei Zier- und Nutzgehölzen oder deren Pflanzgut: 20,0 m<sup>2</sup> Freiland.

Werden die unter den lit. a und b genannten Pflanzen miteinander im zeitlichen Wechsel oder gemischt angebaut, gelten als Flächeneinheit die Quadratmetersätze derjenigen Pflanzen, deren Anbau überwiegt.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 15. April für die im vorangegangenen Kalenderjahr mit Gartenbauerzeugnissen bebauten Flächeneinheiten.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht bei der Erzeugung oder Kultivierung von:

1. Forstpflanzgut,
2. Forstgehölzen (Christbaumkulturen etc.),
3. Jungpflanzen, zum Verkauf an Betriebe zur Weiterbewirtschaftung und
4. Gartenbauerzeugnissen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(6) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 genannten Termin unter Verwendung eines hiefür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für das Vorjahr zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Flächeneinheiten, aufgeschlüsselt nach einzelnen Kategorien gemäß Abs. 3 lit. a und b und deren überwiegender Bebauung mit den einzelnen Gartenbauerzeugnissen im vergangenen Jahr
2. Anzahl der Flächeneinheiten und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,



Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs.1 genannten Erzeugnisse, die Anzahl der Flächeneinheiten und die Art und Bebauung dieser Flächeneinheiten mit bestimmten Gartenbauerzeugnissen und das Ausmaß der Flächen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

**Basisbeitrag Wein**

**§ 12.** (1) Bei der Ernte einer Traubenmenge pro Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli), die mehr als 3 000 l Wein entspricht, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt EUR 1,10 je 100 l Wein oder einer entsprechenden Traubenmenge laut Ernte- und Erzeugungsmeldung (Basisbeitrag). Bei aliquotem Ernteertrag erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Liter. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Inhaber eines Betriebs, der laut Ernte- und Erzeugungsmeldung eine Traubenmenge pro Weinwirtschaftsjahr geerntet hat, die mehr als 3 000 l Wein entspricht.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Jänner für die im laufenden Weinwirtschaftsjahr geerntete Menge an Trauben bzw. Wein.

(5) Der Beitrag ist spätestens am 1. Mai an die AMA zu entrichten.

(6) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 5 genannten Termin unter Verwendung eines hiefür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für das laufende Weinwirtschaftsjahr zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Abgabe der Ernte- und Erzeugungsmeldung gilt als Einreichung der Beitragserklärung.

(7) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Menge der geernteten Trauben pro Weinwirtschaftsjahr, die mehr als 3 000 l Wein entspricht und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(8) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,



Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

(9) Unbeschadet der Kontrolle durch Organe der AMA oder von ihr beauftragter Sachverständiger ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Bundeskellereinspektion) ermächtigt, Kontrollen gemäß Abs. 8 durchzuführen.

### **Flaschenbeitrag Wein**

**§ 13.** (1) Bei Abfüllung und Verkauf von mehr als 3 000 l Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Bei der Vermischung von eingeführtem Wein mit Ursprung im Ausland mit inländischem Wein werden für den eingeführten Wein mit Ursprung im Ausland keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird. Für den Anteil des inländischen Weines besteht Beitragspflicht.

(4) Auf außerhalb des Bundesgebiets verbrachten oder exportierten Wein wird kein Beitrag erhoben, wenn vom Beitragsschuldner nachgewiesen wird, dass dieser Wein im Ausland nicht als Wein im Sinne des § 21b Z 14 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, in Behältnissen mit einem Inhalt unter 60 l vermarktet wird.

(5) Der Beitrag beträgt EUR 1,10 je 100 l Wein laut Bestandsmeldung oder Begleitpapieren (Flaschenbeitrag). Bei aliquoter abgefüllter und verkaufter Menge erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Liter. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(6) Beitragsschuldner ist der Inhaber eines Betriebs, der laut Bestandsmeldung mindestens 3 000 l Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l abfüllt und verkauft oder laut Begleitpapieren in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes verbringt oder exportiert.

(7) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. September für die im vorangegangenen Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli):

1. abgefüllten und verkauften Mengen an Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie
2. außerhalb des Bundesgebietes verbrachten oder exportierten Mengen an Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l.

(8) Der Beitrag ist spätestens am 1. Jänner an die AMA zu entrichten.

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 8 genannten Termin unter Verwendung eines hiefür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für das vorangegangene Weinwirtschaftsjahr zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Abgabe der Bestandsmeldung sowie der Begleitpapiere gilt als Einreichung der Beitragserklärung.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Menge des abgefüllten und verkauften Weins, soweit diese 3 000 l Wein übersteigt, in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

(12) Unbeschadet der Kontrolle durch Organe der AMA oder von ihr beauftragter Sachverständiger ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Bundeskellereinspektion) ermächtigt, Kontrollen gemäß Abs. 11 durchzuführen.

### **Übergangsbestimmungen Wein**

**§ 14.** (1) Die Beitragsschuld für den Basisbeitrag gemäß § 12 entsteht erstmalig für das Weinwirtschaftsjahr 2013/2014 und ist spätestens am 1. Mai 2014 an die AMA zu entrichten.

(2) Die Beitragsschuld für den Flaschenbeitrag gemäß § 13 entsteht erstmalig für das Weinwirtschaftsjahr 2013/2014 und ist spätestens am 1. Jänner 2015 an die AMA zu entrichten.

(3) Die am 1. Jänner 2013 entstandene Beitragsschuld für den Flächenbeitrag gemäß § 2 der Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung über die näheren Bedingungen zur Entrichtung des Agrarmarketingbeitrages für Wein (AMB-WeinV 2007), Nr. 13/2007 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 19. Oktober 2007, kann von der gemäß § 13 Abs. 7 am 1. September 2014 entstehenden Beitragsschuld für den Flaschenbeitrag abgezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 AMB-WeinV 2007 erfüllt sind.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

---

### **Beitragsfreistellung aufgrund von Elementarereignissen**

§ 15. (1) Führt ein Elementarereignis zu einem Produktionsausfall bei einem der in §§ 1 bis 13 genannten Beitragsgegenständen, ist auf Antrag eine Freistellung von der Entrichtung fälliger Beiträge möglich, wenn der Produktionsausfall ein Ausmaß von mindestens 60 % erreicht und die Voraussetzung für die Qualifizierung als De-minimis-Beihilfe nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, ABl. Nr. L 352 vom 18.12.2013, S. 9, vorliegen.

(2) Als Elementarereignis gelten Ereignisse, die im Rahmen des Vollzugs des Katastrophenfondsgesetzes 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996 in der Fassung BGBl. Nr. 165/2013, durch die zuständigen Stellen gem. § 8 KatFG, BGBl. leg. cit. oder der Länder, als ersatzfähige Schäden anerkannt werden.

(3) Der Antrag auf Beitragsfreistellung ist bei der AMA binnen zwei Monaten, nach der Anerkennung der in Abs. 2 genannten Stelle zu stellen. Dem Antrag ist eine Bestätigung der in Abs. 2 genannten Stelle beizulegen, in der

1. Name und Anschrift des Geschädigten,
2. eine Beschreibung des Elementarereignisses,
3. Angaben zur Höhe der Ersatzfähigkeit des Schadens gem. KatFG 1996 (Beihilfeintensität),
4. die Bestätigung über einen Produktionsausfall von mindestens 60 %,
5. Angaben zur Identifizierung der betroffenen Flächen (Flächengröße, betroffene Katastralgemeinde und Grundstücksnummer),
6. Darlegung der in den letzten drei Steuerjahren zugesagten und erhaltenen De-minimis-Beihilfen unter Angabe des Namens der gewährenden Stelle und der jeweiligen Beihilfenhöhe,
7. Erklärung, dass in den letzten drei Steuerjahren keine De-minimis-Beihilfen erhalten wurden, die den Betrag von EUR 200.000,- übersteigen, und
8. Angaben zu allen auf Grund des Elementarereignisses gewährten Leistungen der öffentlichen Hand (insb. der leistenden Stelle und der Beihilfeintensität)

enthalten sind.

### **Personenbezogene Bezeichnungen**

§ 16. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

### **Schlussbestimmungen**

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014), Nr. 9/2013 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 20. Dezember 2013, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Franz Stefan Hautzinger

## Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2015)

### Anhang

#### Verzeichnis der beitragsfreien Junganlagen gemäß § 9 Abs. 5 Z 4

Junganlagen Obstart	Ertraglose Jahre	Beitragsfreie Jahre (das Pflanzjahr zählt als erstes Jahr)	Beitragspflicht ab dem
Tafeläpfel	2	2	3. Jahr
Tafelbirnen	2	2	3. Jahr
Pfirsiche	2	2	3. Jahr
Marillen	4	4	5. Jahr
Kirschen	3	3	4. Jahr
Weichseln	3	3	4. Jahr
Zwetschken	3	3	4. Jahr
Holunder	1	1	2. Jahr
Strauchbeeren (Heidel-, Brom-, Johannis-, Him-, Stachelbeeren)	2	2	3. Jahr
Erdbeeren im Freiland	1	1	2. Jahr

**Nr.8.  
Geschäftsordnung des AMA-Vorstands**

**Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand**

§ 1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Beschlüssen der übrigen Organe der AMA, soweit dies nicht einem einzelnen Mitglied des Vorstands zukommt,
2. Aufstellung des Finanzplans für das künftige Finanzjahr und zeitgerechte Vorlage zur Beschlussfassung an den Verwaltungsrat sowie Vorlage eines Entwurfs für allfällige Änderungen des Finanzplans und Vorlage zur Beschlussfassung an den Verwaltungsrat,
3. Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung,
4. Vorlage des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresabschlusses und, soweit ein Entlastungsbeschluss vorliegt, des Entlastungsbeschlusses des Verwaltungsrats an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Finanzen sowie an den Rechnungshof,
5. Beauftragung beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Prüfung der Gebarung der AMA gemäß § 18 Abs. 2 AMA-Gesetz, wenn es insbesondere aus Gründen der Aktualität oder des Arbeitsumfangs notwendig erscheint,
6. Beauftragung von Sachverständigen mit der Durchführung von Erhebungen oder Kontrollen gemäß § 23 des AMA-Gesetzes nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrats,
7. Aufnahme von Personal im Rahmen des geltenden Personalplans,
8. Beendigung von Dienstverhältnissen von Dienstnehmern der AMA - insbesondere durch Kündigung,
9. Ausarbeitung eines Vorschlags für die Erstellung oder Änderung eines Kollektivvertrags (§ 22 Abs. 2 des AMA-Gesetzes) und Vorlage dieser Unterlagen an den Verwaltungsrat,
10. Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
11. Interner Revisionsdienst,
12. Management Services Controlling
13. Zentrale Dienste (Öffentlichkeitsarbeit, Behandlung von rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlicher Natur, International Cooperation)
14. Einrichtung des Büros der AMA und organisatorische Gliederung des Büros der AMA, einschließlich notwendiger Assistenz des Vorstands,
15. Festlegung der Höhe der Entschädigung für Dienstnehmer, die anderen Rechtsträgern gemäß § 22 Abs. 7 des AMA-Gesetzes vorübergehend zur Verfügung gestellt werden,
16. Festlegung eines Entgelts für Versand- und Druckkosten des Verlautbarungsblatts der AMA,
17. Berichtspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat, dem Kontrollausschuss und den Fachbeiräten über Angelegenheiten, die den jeweiligen Wirkungsbereich dieser Organe betreffen,
18. Abschluss und Abänderung von Verträgen im Zusammenhang mit § 39 a AMA-Gesetz nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats,
19. Behandlung aller Angelegenheiten, die weder Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden noch des Vorstands für den GB I noch des Vorstands für den GB II sind.

Ein Vorstandsmitglied ist alleine zur Erledigung der Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand dann berechtigt und verpflichtet, wenn das andere Vorstandsmitglied – aus welchem Grund auch immer – abwesend ist und gleichzeitig bis zu dessen Rückkehr mit der Durchführung bestimmter Aufgaben des Kollegialorgans nicht zugewartet werden kann.

### **Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden**

§ 2. Der Vorstandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Vorstandsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
2. Behandlung von allgemeinen Vorstandsangelegenheiten, die sämtliche Geschäftsbereiche, insbesondere auf dem Gebiet des Personal- und Beschaffungswesens, betreffen,
3. Leitung der Sitzungen des Vorstands einschließlich der Ausübung des gesetzlichen Dirimierungsrechts,
4. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AMA im Rahmen des Wirkungsbereichs des Vorstandsvorsitzenden,
5. Zeichnungsberechtigung im Rahmen des Wirkungsbereichs des Vorstandsvorsitzenden,
6. Erteilung von Weisungen an Angestellte des Büros im Wirkungsbereich des Vorstandsvorsitzenden,
7. Ausübung der Obliegenheiten des Leiters einer Dienststelle gegenüber den Bediensteten des Amtes der AMA,
8. Umsetzung von Organbeschlüssen des Vorstands,
9. Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats.

### **Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands**

#### **Vorstand für den Geschäftsbereich I: Recht, Personal, allg. Verwaltung, Marktordnungen, Markt- und Preisberichte, Vorortkontrolle**

§ 3. Das diesbezügliche Mitglied des Vorstands hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Rechtsangelegenheiten,
2. Vorbereitung von Maßnahmen des Personal- und Beschaffungswesens und deren Durchführung; letztere nur, soweit diese nicht dem Verwaltungsrat, dem Vorstand oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind,
3. Behandlung von Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung wie insbesondere Telefon, Post, Hausverwaltung,
4. Behandlung von finanziellen Angelegenheiten der AMA, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied vorbehalten sind, einschließlich Buchhaltung,
5. Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketingbeitrags gemäß §§ 21 a ff AMA-Gesetz,
6. Rückforderungsmanagement und Debitorenbuch,
7. Ein- und Ausfuhr-Lizenzen, Nicht-Anhang-I-Waren, Intervention und Lagerhaltung sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen der EU hinsichtlich aller Warengattungen,
8. Gekoppelte Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik hinsichtlich Stärkekartoffeln, Saatgut, Milchprämie und Ergänzungszahlungen einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
9. Durchführung sonstiger Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich pflanzlicher Erzeugnisse, ausgenommen Kulturpflanzenflächenzahlungen, Körnerleguminosen und Wein zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 6 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
10. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese pflanzliche Erzeugnisse, ausgenommen Kulturpflanzenflächenzahlungen, Körnerleguminosen und Wein, betreffen, einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der



- Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
11. Durchführung sonstiger Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich Milch und Erzeugnissen aus Milch zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 6 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
  12. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese Milch und Erzeugnisse aus Milch betreffen, einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
  13. Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig,
  14. zentrale Markt- und Preisberichterstattung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 AMA-Gesetz, einschließlich Mittelvergabe, Durchführung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresprogramms in diesem Bereich und Erteilung von Aufträgen an Unternehmen zur Durchführung dieser Maßnahmen,
  15. Vorortkontrolle,
  16. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung, wie insbesondere Entwicklung und Anwendung von Qualitätsrichtlinien für agrarische Produkte und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse, einschließlich Mittelvergabe, Durchführung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresprogramms in diesem Bereich und Erteilung von Aufträgen an Unternehmen zur Durchführung dieser Maßnahmen,
  17. Durchführung des Datenverkehrs im Rahmen des Wirkungsbereichs dieses Mitglieds des Vorstands,
  18. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AMA im Rahmen des Wirkungsbereichs dieses Mitglieds des Vorstands,
  19. Zeichnungsberechtigung im Rahmen des Wirkungsbereichs dieses Mitglieds des Vorstands, soweit diese nicht ausdrücklich an Abteilungs- bzw. Referatsleiter delegiert wurde,
  20. Vertretung des Mitglieds des Vorstands für den GB II,
  21. Vertretung des Vorstandsvorsitzenden,
  22. Erteilung von Weisungen an Angestellte des Büros im Wirkungsbereich dieses Mitglieds des Vorstands.

**Vorstand für den GB II: EDV, Ausgleichszahlungen,  
Marktordnungszahlungen**

§ 4. Das diesbezügliche Mitglied des Vorstands hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der Informatik,
2. Betreuung von Angelegenheiten des Pressewesens und von Publikationen,
3. Durchführung der Direktzahlungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Einheitliche Betriebsprämie und andere, gekoppelte Beihilfenregelung - ausgenommen die gem. § 3 Z 8 dem Geschäftsbereich I zugeordneten Angelegenheiten),
4. Durchführung sonstiger Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich Kulturpflanzenflächenzahlungen, Körnerleguminosen und Wein zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 6 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
5. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese Maßnahmen die Entwicklung des ländlichen Raums betreffen, einschließlich Beurteilung



- der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
6. Durchführung sonstiger Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich Vieh und Fleisch sowie tierische Produkte (ausgenommen Honig) zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 6 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme, dies alles jedoch mit Ausnahme der in § 3 Z 7 genannten Maßnahmen,
  7. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese Vieh und Fleisch betreffen, einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie Finanzen zur Kreditaufnahme,
  8. Durchführung sämtlicher behördlicher Angelegenheiten, die von der AMA hinsichtlich Vieh und Fleisch nach dem Qualitätsklassengesetz bzw. Vermarktungsnormengesetz abzuwickeln sind, soweit diese Aufgaben nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind,
  9. Durchführung des Datenverkehrs im Rahmen des Wirkungsbereichs dieses Mitglieds des Vorstands,
  10. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AMA im Rahmen des Wirkungsbereichs dieses Mitglieds des Vorstands,
  11. Zeichnungsberechtigung im Rahmen des Wirkungsbereichs dieses Mitglieds des Vorstands, soweit diese nicht ausdrücklich an Abteilungs- bzw. Referatsleiter delegiert wurde,
  12. Vertretung des Mitglieds des Vorstands für den GB I,
  13. Erteilung von Weisungen an Angestellte des Büros im Wirkungsbereich dieses Mitglieds des Vorstands.

### **Zeichnungsbefugnis des Vorstands und seiner Mitglieder**

§ 5. (1) Schriftstücke, die den Wirkungsbereich des Kollegialorgans Vorstand betreffen, sind von beiden Vorstandsmitgliedern, im Falle des § 1 letzter Absatz von einem Vorstandsmitglied allein zu unterzeichnen.

(2) Schriftstücke, die den Wirkungsbereich des Vorstandsvorsitzenden betreffen, sind von diesem oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Schriftstücke, die den Wirkungsbereich eines Mitglieds des Vorstands betreffen, sind von diesem oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **Übertragung der Zeichnungsbefugnis**

§ 6. (1) Das Kollegialorgan Vorstand, der Vorstandsvorsitzende und jedes Mitglied des Vorstands kann innerhalb seines Wirkungsbereichs Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung auf einzelne Abteilungen und Referate übertragen oder die Übertragung widerrufen. Angelegenheiten, mit deren selbständiger Behandlung ein Abteilungs- oder Referatsleiter betraut wurde, sind im Namen des Vorstands oder des Vorstandsvorsitzenden oder des jeweils zuständigen Mitglieds des Vorstands mit der Klausel "für den Vorstand" bzw. „für den Vorstandsvorsitzenden“ bzw. "für das Vorstands-Mitglied" zu unterfertigen. Eine derartige Übertragung sowie deren Widerruf sind vor Beginn ihrer Wirksamkeit im Verlautbarungsblatt der AMA zu veröffentlichen. § 24 Abs. 6 AMA-Gesetz ist anzuwenden.

(2) Zusätzlich zu der gemäß Abs. 1 möglichen Übertragung von Angelegenheiten auf einzelne Abteilungen und Referate können innerhalb eines Wirkungsbereichs Angelegenheiten der Vollziehung von Maßnahmen zur selbständigen Behandlung auf einzelne Bedienstete durch den Vorstand, den Vorstandsvorsitzenden oder das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied übertragen werden, soweit dies für eine rasche und zweckmäßige Geschäftsbehandlung erforderlich ist und die sachliche und rechtliche Ordnungsgemäßheit der Geschäftsbehandlung gewährleistet ist. Die Unterfertigung hat in diesem Fall ebenfalls mit der Klausel "für den Vorstand" bzw. „für den Vorstandsvorsitzenden“ bzw. "für das Vorstands-Mitglied" zu erfolgen. § 24 Abs. 6 AMA-Gesetz ist anzuwenden.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands sind auch bei Übertragung der Zeichnungsberechtigung für die ordnungsgemäße Abwicklung der übertragenen Angelegenheiten verantwortlich.

### **Sonstige Pflichten des Vorstands**

§ 7. Der Vorstand und die einzelnen Mitglieder des Vorstands haben die übrigen Organe der AMA bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und benötigte Unterlagen bereitzustellen.

### **Schlussbestimmungen**

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung des AMA-Vorstands, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 23/2007 außer Kraft. Die gemäß § 6 der aufgehobenen Geschäftsordnung erteilten Zeichnungsbefugnisse bleiben solange aufrecht, bis sie gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

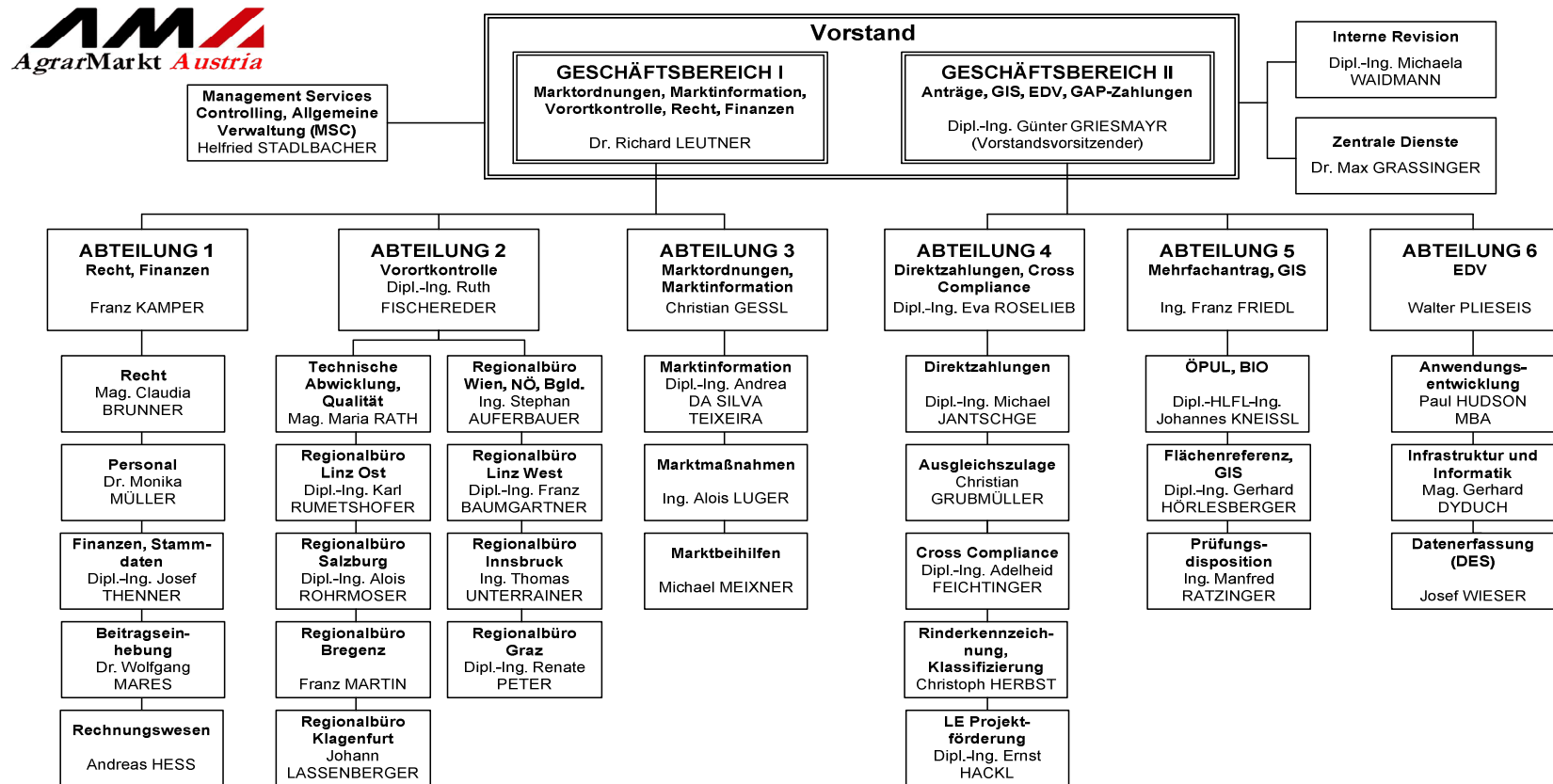
Präs. Ök.R. Franz Stefan Hautzinger e.h.

(Die gemäß § 24 Abs. 1 AMA-Gesetz erforderliche Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde seitens der Staatsaufsicht in der Sitzung des Verwaltungsrats mündlich erteilt.)

# Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

## Nr. 9. Organigramm der AMA

K-Ö



**AMA Organigramm**  
Stand: Januar 2015  
Freigegeben am: 09.12.2014



Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBI/Abt.1 – Referat 1  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien  
UID-Nr.: ATU16305503  
DVR-Nr.: 0719838  
Telefon: +43 1 33151-0  
Fax: +43 1 33151-397  
E-Mail: [recht@ama.gv.at](mailto:recht@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II  
Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Hersteller: Eigendruck